



Amtsbblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsbblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 24. August 2019

Nr. 34

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Rundverfügungen

3 Kommunal-Angelegenheiten: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Lüdenscheid und dem Märkischen Kreis zur Wahrnehmung der Aufgaben der Fachstelle für behinderte Menschen im Beruf S. 361

Bekanntmachungen

Antrag der Entsorgungswirtschaft Soest GmbH, Aldegrevewall 24, 59494 Soest auf Erteilung einer Genehmigung nach § 35 Abs. 3 Nr. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zur wesentlichen Änderung der Deponie Werl, Scheidinger Straße 41 in 59457 Werl, Gemarkung Werl, Flur 32, Flurstück 137 durch Errichtung und Betrieb einer neuen Gassammelstation, einer neuen Gasfördereinrichtung einschließlich Schwachgasbehandlungsanlage (RTO) S. 363 – Antrag der Firma Walter Hundhausen GmbH, Ostendamm 23, 58239 Schwerte, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) Änderung einer Eisengießerei; G 0046/19 S. 364 – Antrag der Firma Accella Tyre Fill Systems GmbH, Bünnerhelfstr. 19, 44379 Dortmund, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Änderung einer Anla-

ge zum Lagern von Gefahrstoffen; G 51/19 S. 365 – Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Firma GuD Herne GmbH (vormals STEAG GuD Herne GmbH), Rüttenscheider Str. 1-3, 45128 Essen, gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Einleitung von Abwasser aus der geplanten Gas- und Dampfturbinenanlage Herne in die Emscher S. 366 – Staatliche Anerkennung von Schulen für Gesundheitsberufe S. 367 – Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Björn Weuster) S. 368 – Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Oliver Stangier) S. 368

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 368 – Beschluss der Sparkasse Bochum S. 368 – Aufgebot der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld S. 369 – Aufgebot der Sparkasse Geseke S. 369 – Aufgebot der Sparkasse Hattingen S. 369 – Aufgebot der Sparkasse Lippstadt S. 369 – Kraftloserklärung der Sparkasse Mitten im Sauerland S. 369 – Aufgebot der Sparkasse Sprockhövel S. 369 – Aufgebot der Sparkasse Witten S. 369

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 369

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

RUNDVERFÜGUNGEN

3

Kommunal-Angelegenheiten

616. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Lüdenscheid und dem Märkischen Kreis zur Wahrnehmung der Aufgaben der Fachstelle für behinderte Menschen im Beruf

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen

der Stadt Lüdenscheid, Rathausplatz 2, 58507 Lüdenscheid, vertreten durch den Bürgermeister, (nachfolgend als Stadt bezeichnet)

und dem Märkischen Kreis, Heedfelder Str. 45, 58509 Lüdenscheid, vertreten durch den Landrat (nachfolgend als Kreis bezeichnet)

zur Wahrnehmung der Aufgaben der Fachstelle für behinderte Menschen im Beruf

Präambel

Fachstellen für behinderte Menschen im Beruf sind bei den Kreisen und großen kreisangehörigen Städten sowie kreisfreien Städten angesiedelt. Um Synergieeffekte zu erreichen, wird folgende Vereinbarung im Sinne der

§§ 23 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) getroffen.

§ 1

Übertragung der Aufgaben, Aufgabenumfang

- (1) Der Kreis übernimmt gem. § 23 Abs. 1 1. Alt. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) die Aufgaben der Stadt nach § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch – Schwerbehindertenrecht (ZustVO SGB IX SchwbR) vom 31.01.1989 (GV.NRW.S.78), in der zur Zeit geltenden Fassung vom 21.07.2018 (GV.NRW.S.414)
- (2) Der Kreis verpflichtet sich, die Aufgaben unter Beachtung der maßgeblichen Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften wahrzunehmen.

§ 2

Personal

- (1) Die Aufgabenübertragung ist beim Märkischen Kreis stellenplanrelevant.
- (2) Für die Wahrnehmung der Aufgaben ist eine halbe Stelle erforderlich.

§ 3

Kostenersatz

- (1) Die Personal-, Gemein- und Sachkosten für die in § 2 Abs. 2 aufgeführten Stelle werden von der Stadt erstattet.
- (2) Grundlage für die Ermittlung der zu erstattenden Kosten ist der Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt). Es werden berechnet:
 - a) die Arbeitszeit einer beschäftigten Arbeitskraft nach Entgeltgruppe E10, Bereich 7 (Verwaltung) TVöD Anlage A,
 - b) Sachkosten nach Ziffer 3.1 des KGSt-Berichtes anteilig in Höhe des Stellenumfanges (0,5),
 - c) Gemeinkosten nach Ziffer 4.3 des KGSt-Berichtes mit 20 % der zu erstattenden Personalkosten (s. Buchstabe a.).Es gilt der für den Abrechnungszeitraum jeweils aktuelle Stand des Berichts „Kosten eines Arbeitsplatzes“ der KGSt.
- (3) Die von der Stadt zu erstattenden Kosten (Erstattungsbetrag) werden vom Kreis nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 für das jeweilige Jahr berechnet und der Stadt bis zum 01. März des Folgejahres mitgeteilt. Nach Überprüfung der Abrechnung durch die Stadt ist der nach Verrechnung mit geleisteten Abschlagszahlungen verbleibende Betrag spätestens zum 01. April fällig. Auf den Erstattungsbetrag sind zum 01.04., 15.05., 15.08. und 15.11. eines Jahres Abschlagszahlungen in Höhe von je 25 % des Vorjahresergebnisses zu leisten.
- (4) Der von der Stadt zu leistende Kostenersatz umfasst auch die aus dieser Vereinbarung resultierende Steuerzahlung des Kreises, soweit der zu leistende Kostenersatz der Umsatzsteuer oder einer ähnlichen Steuer unterliegt.

§ 4

Anpassungsklausel

- (1) Bei einer wesentlichen Änderung des Aufgabenumfanges, z.B. durch Reformen des Gesetzgebers, die

Auswirkungen auf den Personalbedarf haben, verpflichten sich die Beteiligten, Gespräche mit dem Ziel einer Anpassung dieser Vereinbarung aufzunehmen. Erheblich sind z.B. Veränderungen des in § 2 Abs. 2 bestimmten Personalanteils um mindestens 0,25 Stellen. Entsprechendes gilt für andere Faktoren, die wesentlichen Einfluss auf die Kosten der Leistung des Kreises haben, wie z.B. eine mögliche Umsatzsteuerpflicht des Erstattungsbetrages.

- (2) Kommt eine Einigung nicht zustande, gilt § 30 GKG.

§ 5

Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Der Kreis und die Stadt sichern sich für diesen Fall zu, die betroffene Regelung durch eine wirksame oder durchführbare, dem Sinn der Vereinbarung entsprechende Regelung zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Vereinbarungszweck erreicht wird. Entsprechendes gilt für Regelungslücken in der Vereinbarung.

§ 6

Inkrafttreten, Dauer der Vereinbarung

- (1) Diese Vereinbarung tritt einen Monat nach Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg in Kraft, und hat eine Laufzeit von 5 Jahren.
- (2) Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, falls sie nicht mit einer Frist von 6 Monaten vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn sich durch Änderung der gesetzlichen Bestimmungen oder der durch Verordnung festgelegten Zuständigkeiten erhebliche Auswirkungen auf die Aufgabenführung durch die Fachstellen für behinderte Menschen im Beruf ergeben.

Lüdenscheid, den 01. August 2019

Für den Märkischen Kreis
gez. Thomas Gemke
Landrat

Lüdenscheid, den 30. Juli 2019

Für die Stadt Lüdenscheid
gez. Dieter Dzewas Thomas Ruschin
Bürgermeister Fachbereichsleiter

Genehmigung

Vorstehende Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Lüdenscheid und dem Märkischen Kreis zur Wahrnehmung der Aufgaben der Fachstelle für behinderte Menschen im Beruf wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – vom 01.10.1979 (GV.NW.S. 621) in der zur Zeit geltenden Fassung (SGV.NRW. 202) genehmigt.

31.04.08.01-006/2019-001

Arnsberg, den 12. August 2019

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

(Fischer)

(L. S.)

Bekanntmachung

Vorstehende Öffentlich-rechtliche Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG öffentlich bekanntgemacht.

31.04.08.01-006/2019-001

Arnsberg, den 12. August 2019

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

(Fischer) (L. S.)

(630) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 361

BEKANTTMACHUNGEN

**617. Antrag der
Entsorgungswirtschaft Soest GmbH,
Aldegrewerwall 24, 59494 Soest
auf Erteilung einer Genehmigung nach § 35
Abs. 3 Nr. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)
zur wesentlichen Änderung der Deponie Werl,
Scheidinger Straße 41 in 59457 Werl,
Gemarkung Werl, Flur 32, Flurstück 137
durch Errichtung und Betrieb einer neuen
Gassammelstation, einer neuen
Gasfördereinrichtung einschließlich
Schwachgasbehandlungsanlage (RTO)**

Bezirksregierung Arnsberg Lippstadt, 14.08.2019
900-0244136-N010/ADG-0001

**Öffentliche Bekanntmachung
nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über
die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG**

Die Firma Entsorgungswirtschaft Soest GmbH, Aldegrewerwall 24, 59494 Soest, hat mit Datum vom 18.06.2019 die Erteilung einer Genehmigung nach § 35 Abs. 3 Nr. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zur wesentlichen Änderung der Deponie Werl, Scheidinger Straße 41 in 59457 Werl, Gemarkung Werl, Flur 32, Flurstück 137 beantragt.

Der Genehmigungsantrag umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen:

1. Anpassung des Entgasungskonzepts
2. Erweiterung und Modernisierung des Gasfassungssystems
3. Abbau der vorhandenen Gassammelstation, der Gasfördereinrichtung einschließlich HT-Fackelanlage
4. Bau und Betrieb einer neuen Gassammelstation und einer neuen Gasfördereinrichtung einschließlich Schwachgasbehandlungsanlage (RTO)

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 35 Abs. 3 Nr.2 Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) in Verbindung § 19 Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung – DepV).

Weiterhin bedarf das beantragte Vorhaben auch einer Genehmigung gemäß § 4 des Gesetzes zum Schutz

vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in Verbindung mit Nr. 8.1.1.4 V des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV). Diese wird aber von der Plangenehmigung nach § 35 Abs. 3 Nr. 2 KrWG eingeschlossen.

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 Nr. 1 (Neugenehmigung Deponiegasbehandlungsanlage) und Nr. 2 (Änderung der Deponieentgasung) UVPG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 12.2.1 Spalte 1 (Deponie zur Ablagerung von nicht gefährlichen Abfällen im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, mit Ausnahme der Deponien für Inertabfälle nach Nummer 12.3, mit einer Aufnahmekapazität von 10 t oder mehr je Tag oder mit einer Gesamtkapazität von 25.000 t oder mehr) sowie Nr. 8.1.1.3 Spalte 2 mit Kennung „A“ (Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder in Behältern gefasster gasförmiger Abfälle, Deponiegas oder anderer gasförmiger Stoffe mit brennbaren Bestandteilen durch thermische Verfahren, insbesondere Entgasung, Plasmaverfahren, Pyrolyse, Vergasung, Verbrennung oder eine Kombination dieser Verfahren bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von weniger als 3 t Abfällen je Stunde) der Anlage 1 zum UVPG

Für diese wesentliche Änderung der Deponie ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach KrWG eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG, insbesondere auch unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 9 Abs. 4 UVPG, in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Für das Neuvorhaben (Deponiegasbehandlungsanlage) ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach KrWG eine allgemeine Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Somit ist insgesamt eine allgemeine Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

Das geplante Vorhaben ist nicht mit einer Kapazitätserhöhung der Deponie oder einer Änderung der zugelassenen Abfallschlüsselnummern verbunden. Es werden für die Änderung an der Deponie selbst keine

Schwellenwerte nach UVPG, BImSchG, WHG oder weiteren Rechtsbereichen überschritten. Die eingeschlossene Neugenehmigung der Deponiegasbehandlungsanlage überschreitet aber die Mengenschwellen der 4. BImSchV sowie die Mengenschwelle im UVPG.

Das hier beantragte Vorhaben umfasst die Anpassung des Entgasungskonzepts, die Erweiterung und Modernisierung des Gasfassungssystems der Deponie, den Abbau der vorhandenen Gassammelstation, der Gasfördereinrichtung einschließlich HT-Fackelanlage sowie die Errichtung und den Betrieb einer neuen Gassammelstation und einer neuen Gasfördereinrichtung einschließlich Schwachgasbehandlungsanlage (RTO) mit einer maximalen Kapazität von 500 kWh.

Eine Nutzung von natürlichen Ressourcen findet nicht statt, da die beantragten Änderungen auf einer bestehenden, noch nicht rekultivierten Fläche der Deponie durchgeführt werden.

Es ist nicht ersichtlich, dass planungsrelevante Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten durch das Vorhaben bedroht werden. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände, die die Notwendigkeit einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich machen würden, sind nicht erkennbar.

Mit dem beantragten Vorhaben sind keine nachteiligen Veränderungen des Emissions- und Immissionsverhaltens der Anlage verbunden.

Die vorgegebenen Grenzwerte der TA-Lärm zur nächsten benachbarten Wohnbebauung werden eingehalten. Mit Geruchsemissionen ist während des Betriebs nicht zu rechnen. Weiterhin wird durch das Vorhaben die Emissionssituation positiv verändert. Das in der Deponie noch vorhandene und weiter entstehende Deponiegas wird verstärkt abgesaugt und die Luftschadstoffe im Deponiegas werden durch den Einsatz einer modernen Abluftbehandlungsanlage gereinigt und minimiert. Die zulässigen Grenzwerte der TA-Luft werden eingehalten.

Die maximalen Emissionsmassenströme liegen nach Angaben des Antragstellers deutlich unter den Bagatellmassenströmen nach 4.6.1.1, Tabelle 7 der TA-Luft.

Das Vorhaben steht auch nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG). Das Vorhaben selbst ist auch kein Schutzobjekt im Sinne des § 5d BImSchG, zudem liegt es auch nicht innerhalb eines angemessenen Sicherheitsabstandes eines Betriebsbereichs (§ 8 UVPG).

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag:

gez. Sadlau

(673)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 363

618.

Antrag der Firma

Walter Hundhausen GmbH, Ostendamm 23, 58239 Schwerte, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) Änderung einer Eisengießerei G 0046/19

Bezirksregierung Arnsberg Lippstadt, 16.08.2019
900-0899495-0001/IBG-0001

Öffentliche Bekanntmachung

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes

über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG

Die Firma Walter Hundhausen GmbH, Ostendamm 23, 58239 Schwerte hat mit Datum vom 17.06.2019 die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer Eisengießerei auf Ihrem Grundstück in 58239 Schwerte, Ostendamm 23, Gemarkung Schwerte, Flur 13/14, Flurstück 214,919,578,579,580,581,582,583,584,585,586,587 beantragt.

Der Genehmigungsantrag umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen:

1. Errichtung und Betrieb von 2 Raupenbandstrahlanlagen im Gebäude 30 mit Errichtung von 3 Siloanlagen und neuer Emissionsquelle Q 617
2. Rückbau und Stilllegung der 2 Muldenbandstrahlanlagen Typ WST 28 im Geb.42
3. Rückbau und Stilllegung der Bandstrahlanlage CT 4 mit Änderung der Quelle 415
4. Nutzung der Quelle 415 für die Verminderung diffuser Emissionen an Gusstransportübergangsbändern

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in Verbindung mit Nr. 3.7.1 (G/E) des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 3.7.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG (Errichtung und Betrieb einer Eisen-, Temper- oder Stahlgießerei mit einer Verarbeitungskapazität an Flüssigmetall von 20 t oder mehr je Tag).

Für diese wesentliche Änderung der Anlage ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab,

dass das geplante Vorhaben keine erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

Das Vorhaben wird innerhalb des als Industriegebiet ausgewiesenen und geprägten Werksgeländes verwirklicht. Weder geschützte Tierarten noch deren Lebensräume sind durch das Vorhaben betroffen. Die genehmigten Kapazitäten verändern sich nicht.

Im Rahmen des beantragten Vorhabens wurde eine Geräuschimmissionsprognose erstellt, die belegt, dass die im Bereich der benachbarten Wohnhäuser geltenden Immissionsrichtwerte unterschritten werden. Eine negative Beeinträchtigung durch Lärmimmissionen kann damit ausgeschlossen werden. Die staubförmigen Emissionen werden in Abluftreinigungsanlagen so behandelt, dass sich durch die Änderung keine wesentliche Verschlechterung der Luft ergibt. Durch die vorgenommenen Maßnahmen werden die diffusen Quellen reduziert.

Das Vorhaben steht auch nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG). Das Vorhaben selbst ist auch kein Schutzobjekt im Sinne des § 5d BImSchG, zudem liegt es auch nicht innerhalb eines angemessenen Sicherheitsabstandes eines Betriebsbereichs (§ 8 UVPG).

Durch das beantragte Vorhaben werden keine in Anlage 3 Nr. 2.3 genannten Schutzgüter beeinträchtigt.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag:

gez. Vock

(415) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 364

**619. Antrag der Firma
Accella Tyre Fill Systems GmbH,
Bünnerhelfstr. 19, 44379 Dortmund,
auf Erteilung einer Genehmigung
nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz
(BImSchG) zur Änderung einer Anlage
zum Lagern von Gefahrstoffen
G 51/19**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 16.08.2019
900-0007158-0002/IBG-0001-G 51/19-Rs

Öffentliche Bekanntmachung
nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über
die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG

Die Firma Accella Tyre Fill Systems GmbH, Bünnerhelfstr. 19, 44379 Dortmund, hat mit Datum vom 12.07.2019 die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Lagerung von Gefahrstoffen auf Ihrem Grundstück in 44379 Dortmund, Bünnerhelfstr. 19, Gemarkung Dortmund-Marten, Flur 4, Flurstücke 503, 504, 505 und 978 beantragt.

Der Genehmigungsantrag umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen:

1. Umbelegung der Lagertanks 9 und 10 von zuvor Tudalen 81 auf ein Spezialöl (beispielhaft Brisol 400 oder Anthracenöl).
2. Umbelegung der Lagertanks 21 und 22 von zuvor Chlorparaffin auf das o. g. Spezialöl.
3. Umbelegung der Lagertanks 23 und 24 von wegfallenden Fertigprodukten hin zu anderen, vergleichbaren Fertigprodukten.
4. Errichtung zweier Lagertanks (Lagertank 27 und 28) mit einem Fassungsvermögen von je 14 m³ (Nettovolumen aufgrund einer Füllstandsbeschränkung: 13,4 m³) zur Lagerung von Fertigprodukten (TyreFil Premium/Flex MDI CAT und TyreFil Premium/Flex MDI ISO).
5. Errichtung einer Rohrleitung zwischen Halle 7/8 und Halle 6, über die die Produktionstanks aus Halle 7/8 in die IBCs der Reifenfüllstation der Fa. Rösler Tyre Innovators GmbH & Co. KG aus Halle 6 entleert werden. Die Rohrleitung ist überwiegend Teil eines parallel laufenden Genehmigungsverfahrens der Fa. Rösler Tyre Innovators GmbH & Co. KG.
6. Änderung der Nebenbestimmung 4.1.1 und 4.1.2 des Genehmigungsbescheides 53-Do-0094/16/9.3.2.30-Rs vom 13.06.2018 über die Festsetzungen der TA Luft Grenzwerte.
7. Änderungen bei der IBC-Lagerung in Halle 9 durch den Wegfall der Lagerung bestehender Fertigprodukte (Triofill CAT, Triofill ISO sowie NGT CAT und NGT ISO) bei gleichzeitiger Erhöhung der Lagerung vergleichbarer Fertigprodukte (TyrFil Flex MDI CAT und TyrFil Flex MDI ISO). Die Anzahl und Lagermenge der IBCs in Halle 9 ändert sich dadurch insgesamt nicht.

Mit der geplanten Änderung erhöhen sich die bisher genehmigten Lagermengen an gewässergefährdenden Stoffen der Kategorie 1 bzw. 2 von zuvor 849 Tonnen auf 875 Tonnen. Die Erhöhung resultiert aus der zusätzlichen Lagerung der Fertigprodukte als gewässergefährdende Stoffe in den Tanks 27 und 28.

Eine Erhöhung der Stoffe und Gemische, die gem. der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in die Gefahrenklassen

- „akute Toxizität der Kategorie 3“, bzw.,
- „spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition) Kategorie 1

eingestuft sind, findet nicht statt und beträgt weiterhin max. 474 Tonnen.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in Verbindung mit Nr. 9.3.1.30 des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 9.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG (*Anlage, die der Lagerung von im Anhang 2 (Stoffliste zu Nummer 9.3*

Anhang 1) der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der jeweils geltenden Fassung genannten Stoffen dient, mit einer Lagerkapazität von den in Spalte 4 des Anhangs 2 (Stoffliste zu Nummer 9.3 Anhang 1) der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der jeweils geltenden Fassung ausgewiesenen Mengen bis weniger als 200 000 t;).

Für diese wesentliche Änderung der Anlage ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

Die beantragten Änderungen befinden sich überwiegend in bereits bestehenden Hallen. Daher findet kein Eingriff in Natur und Landschaft statt. Es findet keine Änderung der Prozessführung in den Anlagen statt und es werden keine grundlegend neuen Stoffe gelagert.

Bei der Erhöhung der Gesamtlagermenge an umweltgefährlichen Stoffen auf zukünftig 875 t sind u. a. die Anforderungen zum Umgang mit gewässergefährdenden Stoffen gem. der AwSV berücksichtigt worden.

Durch die Umbelegung in den Tanks 9, 10 sowie 21 bis 24 durch vergleichbare Stoffe sind keine negativen Auswirkungen erkennbar.

Keiner der Stoffe und Gemische, die zukünftig in den Tanks eingelagert werden sollen, fällt unter die Nr. 9.3.1 des Anhangs 1 in Verbindung mit Anhang 2 der 4. BImSchV.

Es werden somit weiterhin maximal 474 t an Stoffen gelagert, die als akut toxisch bzw. organschädigend eingestuft sind. Mit der beantragten Änderung ist daher keine Erhöhung der derzeit genehmigten Kapazitäten des Gefahrstofflagers nach Nr. 9.3.1 des Anhangs 1 i. V. m. Anhang 2 der 4. BImSchV verbunden.

Es kommt durch das Vorhaben auch zu keiner wesentlichen Verschlechterung der Geräuschsituation oder Emissionssituation.

Das Vorhaben steht nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG). Es liegt auch nicht innerhalb eines angemessenen Sicherheitsabstandes eines Betriebsbereichs (§ 8 UVPG).

Durch das beantragte Vorhaben werden keine in Anlage 3 Nr. 2.3 genannten Schutzgüter beeinträchtigt.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag:

gez. Rs

(620)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 365

620. Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Firma GuD Herne GmbH (vormals STEAG GuD Herne GmbH), Rüttenscheider Str. 1-3, 45128 Essen, gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Einleitung von Abwasser aus der geplanten Gas- und Dampfturbinenanlage Herne in die Emscher

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 16. 8. 2019
900-0011514-0001/WD-0001

Öffentliche Bekanntmachung

Die Firma GuD Herne GmbH, Rüttenscheider Str. 1-3, 45128 Essen, wurde mit Datum vom 09.08.2019 die wasserrechtliche Erlaubnis gem. § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Einleitung von Abwässern aus der Gas- und Dampfturbinenanlage (GuD-Anlage) in die Emscher erteilt. Die Abwässer fallen bei der Errichtung und dem Betrieb der GuD-Anlage am Kraftwerksstandort in 44653 Herne, Hertener Str. 16 an.

Gas- und Dampfturbinenanlage

Die GuD-Anlage ist für den Einsatz von Erdgas als Hauptbrennstoff und Heizöl EL als alternativem Brennstoff zur Besicherung geplant. Die maximale Feuerungswärmeleistung der GuD-Anlage beträgt 1.150 MW_{th} im Erdgas-Betrieb sowie 966,6 MW_{th} im Heizöl-Betrieb. Bezogen auf den Betrieb mit Erdgas beträgt die maximale elektrische Leistung ca. 430 MW_{el} durch die Gasturbine sowie ca. 220 MW_{el} durch die Dampfturbine im Kondensationsbetrieb (insgesamt ca. 650 MW_{el}).

Die Anlage kann sowohl im KWK-Betrieb (Kraft-Wärme-Kopplung) unter Erzeugung von Strom und Dampf zur Fernwärmeversorgung als auch im Kondensationsbetrieb zur reinen Stromproduktion betrieben werden.

Die GuD-Anlage wird folgende wesentliche Komponenten umfassen:

1. Brennstoffversorgung
2. Gas- und Dampfturbineneinheit
3. Kühlwassersystem
4. Wasseraufbereitung

Abwasser

Beim Betrieb der GuD-Anlage entstehen die folgenden Abwässer, die über eine neue Einleitungsstelle mit der amtlichen Einleitungsstellen-Nummer 634 379 001 vom linken Ufer in die Emscher eingeleitet werden sollen:

1. Kühlturmabflut
Volumenstrom 350 m³/h (97 l/s)
2. Abwasser, das bei der Wasseraufbereitung von vollentsalztem Wasser anfällt
Volumenstrom 25 m³/h (7 l/s)
3. Abwasser, das beim Beizen von Anlagen bei Inbetriebnahme anfällt
einmalig 36 m³/h (10 l/s), ca. 2.650 m³

Die Voraussetzungen gemäß § 57 Abs.1 WHG i.V.m. § 12 WHG liegen vor. Im Hinblick auf die zukünftige Gewässergüte der Emscher wurde ein Vorbehalt aufgenommen.

Die GuD-Anlage soll nach Angaben der Antragstellerin voraussichtlich im Jahr 2021 in Betrieb genommen werden. Seitens der Antragstellerin wurde für die GuD-Anlage ein immissionsschutzrechtliches Verfahren auf Erteilung eines Vorbescheids nach § 9 BImSchG durchgeführt. Der Genehmigungsbescheid wurde öffentlich ausgelegt. Auf die Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg vom 29.05.2019, Az.: 900-0011514-0001/IBG-0002, wird hingewiesen.

Die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis wird hiermit gemäß § 4 Abs. 2 IZÜV i.V.m. § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG bekannt gemacht.

Öffentliche Auslegung: Zeit, Ort, Kontaktdaten

Der Erlaubnisbescheid liegt zwei Wochen in der Zeit vom

25.08.2019 bis einschließlich 09.09.2019

bei nachfolgend genannten Stellen aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden:

Bezirksregierung Arnsberg, Landesbehördenhaus, Ruhrallee 1-3, 44139 Dort-mund, Dezernat 54, Raum 628

(Mo - Do: 08:00 - 16:00 Uhr; Fr: 08:00 - 14:00 Uhr)

Stadtverwaltung Herne, Technisches Rathaus, Langenkampstr. 36, 44652 Herne, Fachbereich Umwelt und Stadtplanung, Raum A 223

(Mo - Do: 08:00 - 16:00 Uhr; Fr: 08:00 - 13:00 Uhr)

Stadtverwaltung Recklinghausen, Technisches Rathaus, Westring 51, 45659 Recklinghausen, Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen, Raum 101-104

(Mo - Fr: 08:00 - 13:00 Uhr)

Stadtverwaltung Herten, Kurt-Schumacher-Str. 2, 45699 Herten, Fachbereich 2.1 - Umweltplanung und Klimaschutz, Raum 342

(Mo: 08:00 - 16:00 Uhr; Di, Mi, Fr: 08:00 - 12:30 Uhr; Do: 08:00 - 12:30 Uhr u. 14:00 - 17:30 Uhr)

Stadtverwaltung Bochum, Technisches Rathaus, Hans-Böckler-Str. 19, 44777 Bochum, Amt für Stadtplanung und Wohnen, Raum 1.0.210

(Mo, Di, Fr: 08:00 - 13:00 Uhr; Mi: 08:00 - 16:00 Uhr; Do: 08:00 - 18:00 Uhr)

Stadtverwaltung Gelsenkirchen, Rathausplatz 1, 45894 Gelsenkirchen, Referat 60 - Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz, Raum 3.03

(Mo - Do: 08:30 - 15:30 Uhr; Fr: 08:30 - 12:30 Uhr)

Es wird um vorherige Terminabsprache gebeten, zusätzliche Terminvereinbarungen sind in Absprache mit den jeweiligen Verwaltungsstellen oder bei der Bezirksregierung Arnsberg unter nachfolgenden Telefonnummern möglich:

Bezirksregierung Arnsberg:	02931/82-5291
Stadtverwaltung Herne:	02323/16-2842
Stadtverwaltung Recklinghausen:	02361/50-2380
Stadtverwaltung Herten:	02366/30-3340
Stadtverwaltung Bochum:	0234/910-1717
Stadtverwaltung Gelsenkirchen:	0209/169-4098

Der Erlaubnisbescheid ist darüber hinaus im Internet einsehbar unter <https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/index.php>.

Die Entscheidung wird zudem über das zentrale UVP-Portal des Landes NRW unter www.uvp.nrw.de bekannt gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster (Postanschrift: Postfach 63 09, 48033 Münster) schriftlich eingereicht werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV).

Hinweise:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen; dies gilt bereits für die Erhebung und die Begründung der Klage. Als Prozessbevollmächtigte sind die in § 67 Abs. 4 S. 3 bis 5 VwGO bezeichneten Personen zugelassen.

Besondere Hinweise

Der Erlaubnisbescheid wurde der Antragstellerin, den beteiligten Behörden, sowie denen, die im Rahmen des Verfahrens Einwendungen erhoben haben, zugestellt.

Der Bescheid gilt mit Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, gemäß § 10 Abs. 8 Satz 5 1. Halbsatz BImSchG als zugestellt.

Im Auftrag:

gez. Hübner

(660)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 366

621. Staatliche Anerkennung von Schulen für Gesundheitsberufe

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 14.08.2019
24.02.01-001

Das Bildungsinstitut für Gesundheitsberufe in Südwestfalen in Siegen (BiGS) GmbH, Saarbrücker Str. 9 57072 Siegen wurde mit Bescheid vom 4. 7. 2019 als Ausbildungsstätte für Gesundheits- und Krankenpflegeassistenten gem. § 4 Abs. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Beruf der Gesundheits- und Krankenpflegeassistenten (GesKrPflAssAPrV) staatlich anerkannt.

Im Auftrag:

gez. Tenner

(64)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 367

**622. Bestellung von bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfegern (Björn Weuster)**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 16.08.2019
64.26.57-08.210-2019-2

Mit Wirkung zum 01.09.2019 wird Herr Schornsteinfegermeister Björn Weuster für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Märkischer Kreis 01 bestellt. Der Kehrbezirk Märkischer Kreis 01 umfasst Teile der Iserlohner Innenstadt, die Iserlohner Ortsteile Dördel, Ober-/Untergrüne und die Alexanderhöhe.

(52) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 368

**623. Bestellung von bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfegern (Oliver Stangier)**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 16.08.2019
64.26.57-08.211-2019-2

Mit Wirkung zum 01.09.2019 wird Herr bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger Oliver Stangier für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Soest 22 bestellt. Der Kehrbezirk Soest 22 umfasst Teile von Wickede-Ruhr, Teile von Niederense sowie die Enser Ortsteile Waltringen, Bremen, Höingen, Parsit, Lüttringen, Hünningen.

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 368

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

624. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE50 4305 0001 0303 2094 56 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE50 4305 0001 0303 2094 56 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 25. 11. 2019, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

M 107/19

Bochum, 8. 8. 2019

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 368

625. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE86 4305 0001 0343 2282 92 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE86 4305 0001 0343 2282 92 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 25. 11. 2019, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

F 108/19

Bochum, 8. 8. 2019

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 368

626. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommene, am 25. 4. 2019 aufgebote Sparurkunde Nr. DE98 4305 0001 0307 2823 01 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde Nr. DE98 4305 0001 0307 2823 01 wird für kraftlos erklärt.

T 60/19

Bochum, 12. 8. 2019

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 368

627. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommene, am 25. 4. 2019 aufgebote Sparurkunde Nr. DE66 4305 0001 0334 0963 93 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde Nr. DE66 4305 0001 0334 0963 93 wird für kraftlos erklärt.

B 61/19

Bochum, 12. 8. 2019

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 368

628. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommene, am 25. 4. 2019 aufgebote Sparurkunde Nr. DE66 4305 0001 0323 1282 15 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde Nr. DE66 4305 0001 0323 1282 15 wird für kraftlos erklärt.

K 62/19

Bochum, 12. 8. 2019

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 368

**629. Aufgebot
der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld**

Der Inhaber des von der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 30 495 139 wird hiermit aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da das Sparkassenbuch andernfalls für kraftlos erklärt wird.

Ennepetal, 14. 8. 2019

Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(57)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 369

630. Aufgebot der Sparkasse Geseke

Der Inhaber des von der Sparkasse Geseke ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 30 570 824 wird hiermit aufgefordert, binnen 3 Monaten, spätestens bis zum 7. 11. 2019, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Geseke, 7. 8. 2019

Sparkasse Geseke

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(57)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 369

631. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 404 013 906 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 13. 8. 2019

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(53)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 369

632. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt

Der Inhaber des von der Sparkasse Lippstadt ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 4 602 360 812 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 6. 11. 2019, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 6. 8. 2019

Sparkasse Lippstadt

gez. Unterschrift

(53)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 369

**633. Kraftloserklärung
der Sparkasse Mitten im Sauerland**

Das in Verlust geratene und mit Erklärung vom 3. 8. 2019 aufgebotene Sparkassenbuch Nr. 300 014 776, wird hiermit für kraftlos erklärt.

Meschede, 5. 8. 2019

Sparkasse Mitten im Sauerland

Der Vorstand

(40)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 369

634. Aufgebot der Sparkasse Sprockhövel

Das von der Sparkasse Sprockhövel ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 30 305 254 ist abhanden gekommen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, innerhalb von drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend zu machen, da sonst das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Sprockhövel, 9. 8. 2019

Sparkasse Sprockhövel

Der Vorstand L. S.

gez. 2 Unterschriften

(55)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 369

635. Aufgebot der Sparkasse Witten

Das Sparkassenbuch mit der Nummer 309 000 388, ausgestellt von der Sparkasse Witten, wurde als verloren gemeldet.

Es ergeht hiermit die Aufforderung an den Inhaber des Sparkassenbuches, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Witten, 9. 8. 2019

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Herr Wagner gez. i. A. Herr Sudwischer

(64)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 369

E Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Der Verein Arte severina e. V. eingetragen beim Vereinsregister Nr. 2689 des Amtsgerichts Hagen ist aufgelöst. Gläubiger werden gebeten, etwaige Ansprüche an die Liquidatoren zu stellen.

Liquidatoren sind:

Sigrid Reihs, Zum Mühlenberg 24, 58239 Schwerte.

Tamara Azak, Wittener Str. 179, 42279 Wuppertal.

(40)

Auflösung eines Vereins

Der Verein Gymnastikgemeinschaft Bergkamen e.V., eingetragen beim Amtsgericht Hamm, unter VR 10145 ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei dem Liquidator anzumelden.

Susanne Bytomski, Kastanienweg 6, 59192 Bergkamen.

(40)



Foto Christoph Püschner

Gesundheit

Unter der Armut in vielen Ländern dieser Welt leiden Kinder und Jugendliche besonders: Fast 10 Millionen Kinder unter fünf Jahren sterben jedes Jahr an vermeidbaren Krankheiten und Unterernährung.

Spendenkonto Brot für die Welt:

Bank für Kirche und Diakonie
IBAN: DE10 1006 1006 0500 5005 00
BIC: GENODED1KDB

Mitglied der
actalliance

Brot
für die Welt

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

**bis 100 mm = 0,40 € pro mm,
bis 300 mm = 0,30 € pro mm,
über 300 mm = 0,29 € pro mm.**

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

becker druck, F. W. Becker GmbH
Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · amtsblatt@becker-druck.de

 **becker druck**
PRINT · DIGITAL · PUBLISHING